

NEWSletter

CASIS
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

II. Quartal 2014



Manchmal ist es nur wichtig, im entscheidenden Moment einmal das Richtige zu tun!

Lesen Sie ab Seite 2 wie Sie Mathematik sinnvoll in der Gesamtbanksteuerung anwenden und die richtigen Treffer erzielen!

Inhalt

I. Schwerpunktthema

Mathematische Methoden: Einsatz im Bankenumfeld 2

II. Kurz notiert

Honoraranlageberatung 7

Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinien 8

Anforderungen an den Drittbezug von Informationsblättern 9

BGH urteilt zu Bearbeitungsgebühren für Privatkredite 10

Vergütungssysteme—EBA veröffentlicht weitere Leitlinien 10

III. Neues zum Thema Steuern

Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts 11

Bundesfinanzministerium: Neues zum Thema Vorsteuerabzug 12

IV. CASIS intern

Seminare 13

V. Impressum 14

I. Schwerpunktthema

Mathematische Methoden: Einsatz im Bankenumfeld

Mathematik für Risk-Management und Gesamtbanksteuerung, dass das aufgeht, kann man sich ausrechnen.

1. Zusammenfassung

Anhand einer kleinen Auswahl von typischen, internen Kreditrisikoprozessen, wie sie beispielhaft im Zyklus einer Geschäftsbeziehung zwischen Retail-Bank und Kunde in der Regel auftauchen können, soll ein mögliches Einsatzfeld von mathematischen Methoden dargestellt werden. Die hierbei betrachteten Prozesse sind:

- Scoring
- interne Klassifikationen (z. B. für Hedging von Kreditportfolien)
- Beitreibung

Ziel dieses Artikel ist es, Teile eines möglichen mathematischen Methoden-Sets vorzustellen, dass Ihnen in den genannten Bereichen und Prozessen eine optimale Entscheidungshilfe/-Vorlage generiert, um Sie bei der Umsetzung Ihrer Strategie bzw. der Gesamtbanksteuerung effektiv zu unterstützen. Hierzu wird z. B. an geeigneter Stelle auf die Auswirkungen auf Kennzahlen der Gesamtbanksteuerung verwiesen. Die Idee ist es, aus einem gegebenen Datenbestand an Kundendaten typische Muster zu erkennen und zukünftige Verhaltensweisen abzuleiten. Das mathematische Methoden-Set besteht hierbei insbesondere aus den folgenden Komponenten:

- Diskriminanzanalyse
- Clusteranalyse
- Entscheidungsbäume und bedingte Wahrscheinlichkeiten

Eine ausreichende und gepflegte Datengrundlage ist hierfür zwingend notwendig.

2. Der Scoring Prozess und interne Klassifikationen

Die Input-Parameter einer Kreditwürdigkeitsprüfung (insbesondere im Retail-Bereich) sind innerhalb der Bankenlandschaft nicht sonderlich verschieden (Einkommensverhältnisse, Vermögensverhältnisse, erwartete Ausgaben und dazu Angaben über Beruf, Arbeitgeber, Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, unterhaltspflichtige Personen, externe Auskünfte, etc.). Es ist aber möglich, gerade in der Kreditwürdigkeitsprü-

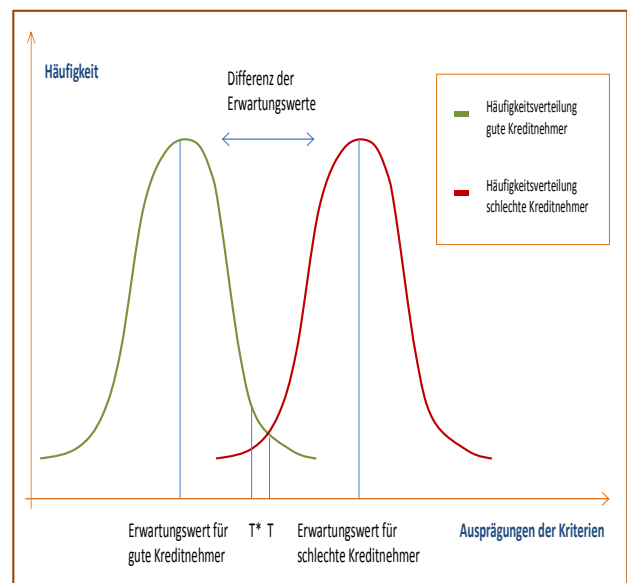
fung spezieller auf „kundengruppen-spezifische“ Kriterien einzugehen. Nachfolgend wird dargestellt, welche statistischen Verfahren für eine solche „kundengruppen-spezifische“ Kreditrisikoprüfung genutzt werden können.

2.1. Das Scoring

Zunächst sollte eine bankinterne Definition einer Clusterung bereitgestellt werden, die z. B. die Begriffe „guter“ Kreditnehmer und „schlechter“ Kreditnehmer regelt. Anschließend sollten relevante Kriterien identifiziert werden, die diesem Cluster gerecht werden. Hierfür kann man folgendermaßen vorgehen.

Das in der Vergangenheit abgewickelte Kreditportfolio wird gemäß dem gewählten Cluster (z. B. „gute“ und „schlechte“ Kreditnehmer) unterteilt. Dabei werden insbesondere die Ausprägungen gewisser Kriterien analysiert, die einen Kreditnehmer in diesem Cluster charakterisieren (z. B. Kriterien wie Dispositionskreditanspruchnahme, Ausprägung: mehr als 3-mal im letzten Jahr, etc.).

Für beide Kreditnehmergruppen wird die Häufigkeitsverteilung der Ausprägung dieser Kriterien aus den historischen Daten abgelesen (aus Darstellungsgründen sind hier alle Ausprägungen aller Kriterien in einer Dimension auf der x-Achse zusammengefasst).



Mathematische Methoden: Einsatz im Bankenumfeld

Es werden Trennwerte T in den Ausprägungen definiert, ab der ein Kreditnehmer retrospektiv als „schlecht“ wahrgenommen wird (bedingt durch die Dimensionseinschränkung gibt es in der Grafik scheinbar nur einen Trennwert). Die Trennwerte T^* ergeben sich aus der Gegenüberstellung von Opportunitätskosten (Verlust, bedingt durch Abweisung eines Kreditantrags eines „guten“ Schuldners aufgrund „schlechten“ Scorings) und dem Verlust bei Kreditausfall.

Ziel ist es also, Kriterien und ihre Ausprägungen zu finden, die eindeutig darauf verweisen, ob ein Kreditnehmer in das entsprechende Cluster fällt. In die Sprache der Mathematik übersetzt heißt das: Finde Kriterien und ihre Ausprägungen, so dass für deren Häufigkeitsverteilungen gilt:

- Die Differenz ihrer Erwartungswerte soll maximal sein.
- Die Varianzen (Standardabweichungen) ihrer Verteilungen sind möglichst gering (die Kurve ist sehr schmal, dafür aber um den Erwartungswert konzentriert).

Aus Sicht der Mathematik ist dies ein sehr interessantes Optimierungsproblem, welches gelöst werden kann. Das hier grob beschriebene Verfahren heißt lineare Diskriminanzanalyse. Andere Verfahren wären z. B. das Logit Modell sowie Modelle aufbauend auf neuronalen Netzen.

Mit den erwähnten Analysen lassen sich auch insbesondere nicht-triviale Abhängigkeiten (Korrelationen) zwischen den einzelnen Kriterien (und ihren Ausprägungen) erkennen. Ein Wissen um diese Korrelationen und ein geeignetes Reagieren kann somit genutzt werden um:

- Klumpenrisiken gezielt zu identifizieren und entgegenzutreten,
- Risikomaße, die in der Gesamtbanksteuerung eingesetzt werden (z. B. VaR), genauer zu berechnen.

2.2 Interne Klassifikationen

Mittels Cluster- und Diskriminanzanalyse lassen sich z. B. aber auch Fragen beantworten, die scheinbar nur indirekt mit dem Thema Scoring zu tun haben. Ein Scoring muss also nicht nur zur Kreditprüfung verwendet werden. Hierzu zwei Beispiele.

Ist das Zinsergebnis eine wesentliche Position in der GuV der Bank, sollten ggf. Sicherungsinstrumente für Zinsrisiken eingesetzt werden. Werden z. B. im hohen Maße Baufinanzierungsdarlehen gewährt, müsste man sich nicht nur gegen Zinsschwankungen absichern, sondern auch gegen Zinsausfälle, die auf § 489 BGB zurückzuführen sind (z. B. BGB-Optionen oder andere Rechte ohne Vorfälligkeitsentschädigungen).

Da eine Bank nicht unentwegt neue Sicherungsinstrumente (z. B. Swaps) kauft bzw. abschließt, werden meist nur Teile des Kreditportfolios gehedged. Mittels oben genannten Analysen kann man Kredite gemäß ihrer Wahrscheinlichkeiten für Sondertilgungen gruppieren (clustern) und so die Sicherungsinstrumente zielgerichteter einsetzen. (Es sei nur am Rande erwähnt, dass die Ermittlung einer idealen Hedgebeziehung (z. B. Baufinanzierungs-Kreditportfolio und Swap-Portfolio) ebenfalls als mathematisches Optimierungsproblem—z. B. als konvexes auf einer n -dimensionalen Mannigfaltigkeit—formuliert und eindeutig gelöst werden kann.)

Eine weitere Anwendung betrifft insbesondere die Steuerung interner, nachgelagerter Prozesse. Als Gegenbeispiel zur Sondertilgung sei hier der sich anbahnende Forderungsausfall erwähnt. Auch hier können Merkmale identifiziert werden, die darauf schließen, dass der angehende Schuldner bereit ist, mit der Bank an einer Lösung zu arbeiten (reagiert z. B. auf Schriftverkehr und Anrufe, zeigt pro-aktives Verhalten, etc.). Anhand dieser Merkmale kann dann eine interne Klassifikation vorgenommen werden.

Mathematische Methoden: Einsatz im Bankenumfeld

3. Beitreibung

Wenn der Kunde zum Schuldner wird, ist dies für beide Seiten eine komplizierte Situation. Aus Sicht der Bank steht das begründete Anliegen, den Verlust so gering wie möglich zu halten, dem Anspruch gegenüber, die damit verbundenen operativen Kosten und ein etwaiges schwer messbares Reputationsrisiko so gering wie möglich zu halten. Hier erlebt der Einsatz von mathematischen Verfahren eine weitere Sternstunde.

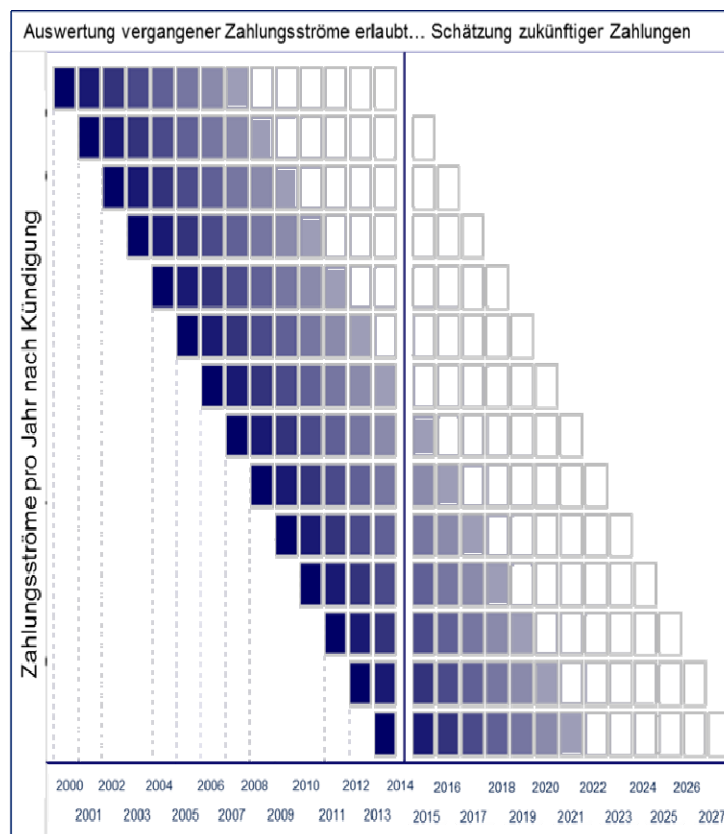
Eine effektive Beitreibungsstrategie könnte (stark vereinfacht) auf den folgenden Modellen basieren:

- Interne Klassifikation
- Scoring-Modell
- Recovery-Modell
- Beitreibungs-Wirtschaftlichkeits-Schätzung (BWS)

Die zwei erst genannten Modelle wurden bereits in Abschnitt 2 dargestellt. Nachfolgend werden kurz die zwei verbleibenden Modelle beschrieben.

3.1. Das Recovery-Modell

Ein Recovery-Modell schätzt die zukünftig erwarteten Zahlungseingänge von ausgefallenen Forderungen. Dies wird in der Regel anhand historischer Daten vollzogen. Gekündigte Forderungen werden gemäß spezifischer Attribute analysiert (z. B. Produkt, übergebene Hauptforderung, Alter seit Kündigung, etc.), anschließend werden die Zahlungseingänge ausgewertet. Unter der Annahme, dass sich die Beitreibungsprozesse in der Zukunft nicht (fundamental) ändern, können so aus historischen Zahlungseingängen zukünftige Zahlungseingänge geschätzt werden (vgl. Grafik).



I. Schwerpunktthema

Mathematische Methoden: Einsatz im Bankenumfeld

3.2. Die Beitreibungs-Wirtschaftlichkeits-Schätzung

Bei der Beitreibungs-Wirtschaftlichkeits-Schätzung (BWS) wird der wirtschaftliche Nutzen einer Beitreibungsaktion untersucht. In der Regel erhöht eine solche Aktion die zukünftigen Zahlungseingänge; verrechnet man diese aber mit den Kosten dieser Aktion, muss das Ergebnis nicht immer positiv sein.

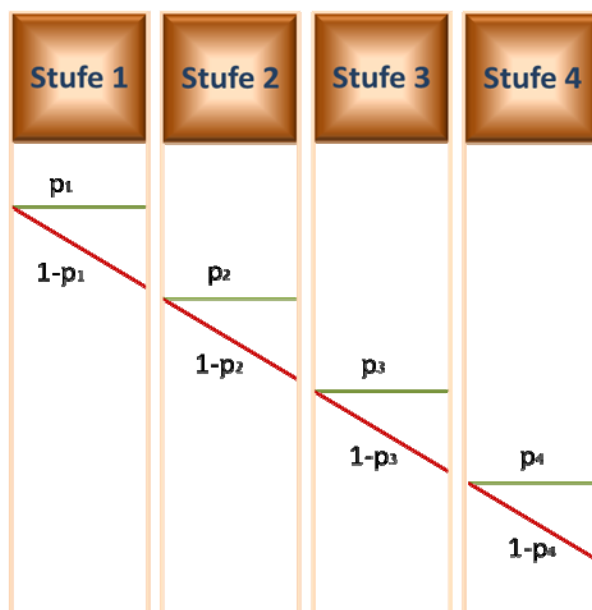
Dies soll am Beispiel von Adressermittlungen verdeutlicht werden. Adressermittler gehen häufig wie folgt vor (stark vereinfachtes Beispiel):

Stufe	Aktion	Kosten bei Misserfolg	Kosten bei Erfolg
1	Adressermittlung im internen Datenpool 1	Keine, Forderung wird in Stufe 2 erhoben	X EUR
2	Adressermittlung via Post und Sterberegistern	Keine, Forderung wird in Stufe 3 erhoben	(X+A) EUR
3	Adressermittlung im internen Datenpool 2	Keine, Forderung wird in Stufe 4 erhoben	(X+A+B) EUR
4	Adressermittlung bei Einwohnermeldeämtern	Keine	Y EUR (fester Betrag, variiert je nach Einwohnermeldeamt, in der Regel aber höher als alle vorherigen Beträge)

Da in diesem Konstrukt die Kosten variabel sein können (je nach dem, welche Stufe erfolgreich ist), muss man die Aufwände schätzen. Schließlich wäre die Annahme, der Adressermittlungsprozess kostet für eine Forderung X EUR bzw. Y EUR zu optimistisch bzw. pessimistisch.

Dies lässt sich beispielsweise mit der Idee der bedingten Wahrscheinlichkeiten und Entscheidungsbäumen lösen. Hiermit werden u. a. Aussagen der Form: „unter der Bedingung, dass Stufe 1 erfolglos war, wie wahrscheinlich ist ein Erfolg in Stufe 2“ beschrieben. Diese Wahrscheinlichkeit sei mit p_2 bezeichnet.

Die bedingten Wahrscheinlichkeiten lassen sich aus dem Datenbestand ableiten (relative Häufigkeit) bzw. mittels stochastischen Abhängigkeiten berechnen.



Aufgrund der Überlegungen ist nun auch die mittlere Kostenverteilung des Adressermittlungsprozesses bekannt. Es ist somit möglich zu verifizieren, bei welchen Forderungsklassen dieser Adressermittlungsprozess wirtschaftlich sinnvoll ist. Man vergleicht hierzu den Barwert des Zahlungseingangs (gemäß Recovery-Modell) einer Forderungsklasse ohne Adressermittlung mit dem einer vergleichbaren Forderungsklasse mit Adressermittlung (bereinigt um die mittleren Kosten).

Zusätzlich zu einem optimalen Budget-Einsatz wäre auch die Eigenkapitalhinterlegung von diesen Überlegungen tangiert, da gemäß Solvabilitätsverordnung direkte Kosten der Beitreibung ebenfalls in die LGD-Berechnung einfließen. Ein genaues Wissen um die Beitreibungskosten könnte somit die Eigenkapitalhinterlegung verringern.

I. Schwerpunktthema

Mathematische Methoden: Einsatz im Bankenumfeld

3.3. Die Beitreibungsstrategie

Eine effektive Beitreibungsstrategie könnte demnach auf dem folgenden, vereinfachten Modell basieren:

Gruppe	Beschreibung	Einschätzung	Folgerung
1	<ul style="list-style-type: none">Die interne Klassifikation schätzt den Willen und die Bereitschaft zur Mitarbeit hoch einDas Scoring-Modell schätzt die Liquidität zuversichtlich ein	Der Schuldner ist willig zu zahlen und seine finanziellen Möglichkeiten sind verhältnismäßig gut.	Beitreibung, ggf. inkl. Gebührenerhebung zwecks Refinanzierung des gesamten Beitreibungsprozess (für alle Forderungen).
2	<ul style="list-style-type: none">Die interne Klassifikation schätzt den Willen und die Bereitschaft zur Mitarbeit gering einDas Scoring-Modell schätzt die Liquidität zuversichtlich ein	Der Schuldner ist nicht willig zu zahlen, obwohl seine finanziellen Möglichkeiten verhältnismäßig gut sind.	Verkauf der Forderung Sieht man nur auf das Scoring, wäre die Forderung gemessen ihrer erwarteten Performance eindeutig überbewertet. Verkaufspreisbestimmung anhand Recovery-Modell.
3	<ul style="list-style-type: none">Die interne Klassifikation schätzt den Willen und die Bereitschaft zur Mitarbeit hoch einDas Scoring-Modell schätzt die Liquidität pessimistisch ein	Der Schuldner ist willig zu zahlen, leider sind seine finanziellen Möglichkeiten beschränkt. Anhand des BWS wird deutlich, dass sich die vollumfängliche Beitreibung nicht lohnt.	Optimales Vergleichsangebot Höhe des Vergleichsangebots wird durch das Recovery-Modell bestimmt.
4	<ul style="list-style-type: none">Die interne Klassifikation schätzt den Willen und die Bereitschaft zur Mitarbeit gering einDas Scoring-Modell schätzt die Liquidität pessimistisch ein	Der Schuldner ist nicht willig zu zahlen, seine finanziellen Möglichkeiten sind beschränkt.	Je nach dem, ob der Betreibungsdruck ggf. als Abschreckung aufrecht erhalten werden soll: Beitreibung, Verkauf oder Vergleich.

Die Anzahl und Unterscheidung der Gruppen sind natürlich nur sehr rudimentär und stark vereinfacht dargestellt. Die Intension sollte aber dennoch erkennbar sein: eine effektive Beitreibungsstrategie hat automatisch Auswirkungen auf das Recovery- und das LGD-Modell und somit spürbare Effekte auf Ihre Eigenkapitalhinterlegung.

4. Schlussbemerkung

Mit diesem kleinen Anwendungsbeispiel von Mathematik im Kreditrisiko und der Gesamtbanksteuerung hoffen wir, die Theorie etwas anwendungsbezogener dargestellt zu haben. Falls Sie Fragen haben oder eine Einschätzung zu Ihren Überlegungen wünschen, können Sie uns gern ansprechen.



II. Kurz notiert

Honoraranlageberatung – BaFin Rundschreiben vom 01.07.2014 und 02.06.2014 Inkrafttreten des Honoraranlageberatungsgesetzes

Zum 01.08.2014 gelten Änderungen bei der Honoraranlageberatung. Die wesentlichen Neuerungen sollen in diesem Artikel kurz vorgestellt werden.

Bisher überwiegt in Deutschland die provisionsfinanzierte Anlageberatung. In anderen Staaten der EU ist die Honoraranlageberatung bereits deutlich weiter verbreitet. Zum 01.08.2014 wird erstmals in Deutschland eine umfassende gesetzliche Regelung zur Honoraranlageberatung umgesetzt. Ziel ist es, mehr Transparenz zu schaffen, wie die Vergütung der Anlageberatung erfolgt. Grundlage in Deutschland ist das Honoraranlageberatungsgesetz, welches in das *Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)* (§ 36c & § 36d) und die *Gewerbeordnung (GewO)* (§ 34 h) integriert wird. Weiterhin werden Änderungen in der *WpHG-Mitarbeiteranzeigerordnung* und der *Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz* vorgenommen.

Die Anforderungen an die Honoraranlageberatung sind:

- Vergütung durch den Kunden,
- breit gestreute Angebotspalette (Marktüberblick),
- auch Empfehlung von Emissionen anderer Anbieter,
- Eigenemissionen nicht als Festpreisgeschäft,
- organisatorische, funktionale und personelle Trennung
- Eintragung im Honorar-Anlageberaterregister.

Besonders wichtig ist das Provisionsverbot. Wie der Name bereits sagt, werden Honoraranlageberater durch den Kunden direkt bezahlt. Es herrscht ein Provisionsannahmeverbot für die Honorarberater. Somit sollen Interessenkonflikte des Beraters ausgeschlossen werden. Nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen darf doch eine Provision gezahlt werden.

Diese ist jedoch unverzüglich nach Erhalt an den Kunden weiterzureichen. Vertriebsvorgaben (i.S.d. § 33 Abs. 1 Nr. 3a WpHG) dürfen in keinem Fall Kundeninteressen berühren.

Die „breit gestreute Angebotspalette“ stellt sicher, dass sich der Honoraranlageberater einen angemessenen Marktüberblick verschafft und nicht nur haus- bzw. konzerneigene Produkte angeboten werden.

Sofern in einem Unternehmen nicht nur Honoraranlageberatung betrieben wird, ist diese von der Provisionsberatung organisatorisch, funktional und auch personell zu trennen.



Wer in Deutschland Honoraranlageberatung anbietet, muss sich im Honoraranlageberaterregister registrieren lassen. Eine Eintragung seitens der BaFin erfolgt nur bei vorhandener Prüfbescheinigung. Dieses Register kann ab dem 01.08.2014 auf der Homepage der BaFin eingesehen werden.

Der so geschaffene gesetzliche Rahmen dient der besseren Unterscheidung zwischen honorar- und provisionsfinanzierter Anlageberatung. Kunden können nun leichter und besser erkennen, wie unabhängig ihr Anlageberater ist und ob er ggf. eigene Interessen vertritt.

II. Kurz notiert

Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie: seit 13.06.2013 neue Vorschriften

Die EU hat in 2011 die ehemalige Haustürgeschäfte-richtlinie und die ehemalige Fernabsatzrichtlinie zur Richtlinie 2011/83/EU vom 25.10.2011 zusammengeführt. Die mit der Umsetzung verbundenen Änderungen traten zum 13.08.2014 in Kraft. Diese betreffen im Wesentlichen

- Anforderungen an bestimmte Vertriebsformen (§§ 312 ff. BGB),
- Widerrufs- und Rückgaberecht (§§ 355 ff. BGB).

So muss z. B. künftig die Vereinbarung von Zahlungen, die über das Entgelt für die Hauptleistung hinausgehen, ausdrücklich getroffen werden. Soll eine solche Vereinbarung im elektronischen Geschäftsverkehr (also regelmäßig über das Internet) geschlossen werden, kann diese Vereinbarung also nicht voreingestellt sein. Vorformulierte Regelungen scheiden als AGB somit ebenso aus, wie bereits angekreuzte Regelungen, bei denen der Verbraucher das Kreuz entfernen kann (Opt-Out). Erforderlich werden somit Opt-In-Gestaltungen, bei denen der Verbraucher das Kreuz aktiv setzen muss.



Neu hinzugefügt wurden auch Muster für Widerrufserklärungen und -belehrungen. Gerade letztere sind derzeit Thema vieler Auseinandersetzungen zwischen Banken und Verbrauchern, die mit Unterstützung der Verbraucherschutzzentralen versuchen, sich in der derzeitigen Niedrigzinsphase aus ihren höherverzinslichen Darlehensverträgen durch Widerruf und unter Darlegung unzureichender Widerrufsbelehrungen zu lösen.

In Zusammenhang mit dem neuen Widerrufs- und Rückgaberecht sei darauf hingewiesen, dass das OLG Düsseldorf (Urteil vom 09.01.2014; Az. I-14 U 55/13) geurteilt hat, dass ein Verbraucher sein Widerrufsrecht verwirkt haben kann, wenn er dieses über eine längere Zeit nicht geltend gemacht hat und die Leistungen aus dem Vertrag beidseitig erfüllt sind. Dieses Urteil steht damit in einer Linie mit der Wertung des § 356 Abs. 4 Satz 2 BGB n.F., nach dem dann, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt, das Widerrufsrecht erlischt.

Es empfiehlt sich daher, die neuen Regelungen genau auf die Relevanz für das eigene Institut hin zu untersuchen, um Haftungsrisiken zu vermeiden.

BaFin konkretisiert Anforderungen an den Drittbezug von Produktinformationsblättern

Die Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDU), die die Anlageberatung anbieten, haben nach § 31 Abs. 3a WpHG rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäftes einem Privatkunden (vgl. § 31 Abs. 9 WpHG) ein kurzes leicht verständliches Informationsblatt über jedes Finanzinstrument zur Verfügung zu stellen, auf welches sich eine Kaufempfehlung bezieht. Die Ausgestaltung dieser Informationsblätter ist in § 5a WpD-VerOV näher geregelt. Die BaFin geht hierzu in ihrem Rundschreiben 4/2013 vom 26.09.2013 näher ein.

Bezieht das WpDU dieses Informationsblatt von einem Dritten, so hat dieses gemäß dem BaFin-Rundschreiben die mit der Erstellung einhergehenden, aufsichtsrechtlichen Risiken angemessen zu steuern und zu überwachen. Grundsätzlich würde dies bedeuten, dass der Verwender von drittbezogenen Informationsblättern alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen selbst durchführen müsste.

II. Kurz notiert

Hiervon kann in zwei Ausnahmefällen abgesehen werden:

- Der Ersteller verfügt über eine, den MaRisk entsprechende, interne Revision und stellt dem WpDU die Teile der Revisionsberichte zeitnah zur Verfügung, die die Erstellung der Informationsblätter zum Gegenstand haben.
- Der Ersteller übersendet eine—in der Regel jährliche—Prüfungsbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zum Prüfungsfeld „Erstellung der Informationsblätter nach § 31 Abs. 3a WpHG“, die den für die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern berufsüblichen Standards (z. B. IDW PS 951) entsprechen muss.

Die BaFin hat in der Sitzung des IDW-Arbeitskreises WpHG/Finanzdienstleistungsinstitute vom 28.03.2014 nun klargestellt, dass die oben beschriebene Prüfungsbescheinigung nur dann ausreichend ist:

- sofern die Prüfung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) auch auf eigenen, risikoorientiert gezogenen und vom Prüfer selbständig aufsichtsrechtlich beurteilten Stichproben von Informationsblättern des Erstellers beruht.

Als Grund hierfür wird unter anderem angeführt, dass die Prüfungsbescheinigung nicht geringeren Anforderungen unterliegen dürfe, als eine nach § 36 WpHG beim Verwender selbst erfolgende Prüfung. Das Ergebnis dieser Stichproben, deren Durchführung über die Beauftragung nach IDW PS 951 hinaus zu vereinbaren ist, hat jedoch keine Auswirkungen auf das Prüfungsurteil, d. h. dieses bestimmt sich unverändert nach IDW PS 951 und beinhaltet kein Urteil über den Inhalt einzelner Informationsblätter.

- wenn die Prüfung und der Prüfungsbericht zu „einer uneingeschränkten Bescheinigung Typ 2“ führt, d. h. keine relevanten Fehler oder sogar Mängel im Sinne des § 2 WpDPV festgestellt wurden,
- die Angemessenheit und Wirksamkeit der im relevanten IKS des Erstellers (die Beschreibung ist Anlage des Prüfungsberichts) dargestellten Kontrollziele mindestens einmal im Jahr geprüft werden,

- der Prüfungsbericht und die Prüfungsbescheinigung dem Verwender mindestens jährlich vollständig vorgelegt werden“ (Schreiben der BaFin an das IDW vom 11.04.2014).

Bei Ausnutzung einer der beiden Ausnahmen von dem Grundsatz, alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen selbst durchzuführen, lässt die BaFin den Verwendern bis zum Jahresende 2014 Zeit, um sich die Prüfungsbescheinigung und –berichte vorlegen zu lassen.

Ferner erwartet die BaFin die Einhaltung bestimmter formaler Anforderungen an die Prüfungsbescheinigung und den Prüfungsbericht sowie das zu prüfende IKS.



Auswirkungen entfalten sich somit zum einen auf den Verwender, der eine entsprechende Prüfung beauftragen muss, und zum anderen auf denjenigen Verwender, der einen entsprechenden Prüfungsbericht und eine entsprechende Prüfungsbescheinigung ausreichend oft zur Verfügung stellen muss.

Weiterhin hat der Verwender den Ersteller genau hierauf zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflichten mit einer entsprechenden Sorgfalt zu überwachen.

Da die BaFin die Vorlage ausreichender Prüfungsbescheinigungen und –berichte bereits in 2014 erwartet, bleibt für ggf. erforderliche Anpassungen wenig Zeit. Bei Fragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt Stefan Beiersdorfer (040 80 80 110 – 24) zur Verfügung.

BGH urteilt zu Bearbeitungsgebühren für Privatkredite

Kernaussage

Eine Vielzahl von Kreditinstituten berechnet im Privatkundengeschäft für die Herauslage von Darlehen neben Zinsen zusätzlich pauschale Bearbeitungsgebühren zur Deckung ihrer Kosten für Verwaltung und Bonitätsprüfung.

Diese pauschalen und nicht individuell vereinbarten Bearbeitungsentgelte sind vom Bundesgerichtshof (BGH-Urteile XI ZR 405 und XI ZR 170/13 vom 13.05.2014) nun für unwirksam erklärt worden.

Entscheidung

Der BGH begründet seine Urteile damit, dass laufzeitunabhängige Bearbeitungsgebühren, welche zusätzlich zum vereinbarten Darlehenszins erhoben werden, eine einseitige Benachteiligung des Kunden darstellen. Die Kosten für Verwaltung und Bonitätsprüfung, mit denen die Bearbeitungsentgelte bankseitig wirtschaftlich begründet werden, entstehen nach Ansicht der Richter ausschließlich im Interesse der Kreditinstitute.

Da die Gebühren bei einer vorzeitigen Rückzahlung zudem nicht anteilig erstattet werden, sind diese auch nicht einem Disagio gleichzusetzen.

Konsequenz

Betroffene Kreditinstitute müssen nunmehr damit rechnen, mit einer Welle von Rückforderungen konfrontiert zu werden. Verbraucherschützer und die Verbraucherzentrale stellen hierzu bereits entsprechende Musterschreiben für Bankkunden zur Verfügung.

Aktuell beziehen sich die Erstattungsansprüche auf Bearbeitungsentgelte, die ab dem 01.01.2011 erhoben worden sind. Darüber hinaus sind jedoch derzeit zwei weitere Verfahren beim BGH anhängig, die klären sollen, ob über die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren hinausgehende Kundenansprüche bestehen. Bei Erfolg der Klagen ist ein Erstattungszeitraum von zehn Jahren zu erwarten.

Neben der Bildung angemessener Rückstellungen stellt sich in den betroffenen Häusern nun auch die geschäftspolitische Entscheidung, auf welchem Wege der zukünftige Wegfall der Einnahmen aus den Bearbeitungsgebühren kompensiert werden soll.



Vergütungssysteme – EBA veröffentlicht weitere Leitlinien

Am 16.07.2014 hat die European Banking Authority (EBA) mit den "Guidelines on the remuneration benchmarking exercise" und "Guidelines on the data collection regarding high earners" Leitlinien zum Vergleich der Vergütungstrends und der Vergütungspraxis und zu Personen mit Vergütungen über EUR 1 Mio. (sogenannten „High Earners“) veröffentlicht.

Damit wurden im zweiten Quartal insgesamt vier Leitlinien im Zusammenhang mit der Regulierung von Vergütungssystemen von der EBA final veröffentlicht. Neben den Leitlinien zum Vergütungstrendvergleich und den „High Earners“ wurden Standards zur Identifizierung von Risk Takern sowie zu Instrumenten der variablen Vergütung nach Einräumung von Konsultationsfristen bekannt gegeben, nachdem im ersten Quartal 2014 bereits Leitlinien zum anzuwendenden Diskont-

satz für variable Vergütungsbestandteile von der EBA veröffentlicht wurden.

Mit den neu gefassten Leitlinien werden die sich aus den CRR/CRD IV ergebenden Änderungen zu Vergütungssystemen umgesetzt. Auch wenn die Standards und Leitlinien sich zunächst an die (nationalen) Aufsichtsbehörden richten, sind diese—neben der Neufassung der Institutsvergütungsverordnung (CASIS berichtete hierzu im Newsletter I. Quartal 2014)—von Instituten z. B. im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der legal inventory für Compliance-Risiken zu beachten. Im Rahmen des Meldewesens werden die nationalen Aufsichtsbehörden die Daten in einem neuen Template von den betroffenen Instituten abfragen. Geplant ist eine Weiterleitung der Daten an die EBA bis zum 30.11.2014.



III. Neues zum Thema Steuern

Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts

Das BMF hat einen Referentenentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Darin wird primär der notwendige Änderungsbedarf in verschiedenen Steuergesetzen im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens in die EU umgesetzt. Zugleich sind darin aber auch weitere Änderungen vieler steuerlicher Normen enthalten, mit welchen teilweise eine inhaltliche Änderung des Steuerrechts, dessen Vereinfachung und in Teilen auch lediglich die Korrektur bisheriger Unzulänglichkeiten—als redaktionelle Anpassungen bezeichnet – verbunden sind.



Die geplanten Änderungen in Bezug auf den EU-Beitritt Kroatiens umfassen nur einen kleinen Teil des Gesetzesvorhabens. Die übrigen Änderungen i. S. eines **"Jahressteuergesetzes 2014"** sind sehr vielfältig. Hier ist „eine kleine Auswahl“. Enthalten sind zudem einige "gesetzgeberische Klarstellungen", die zumeist nicht rückwirkend bereinigt werden sollen.

Fifo-Methode: Für den **Handel mit Fremdwährungsbeiträgen** wird zur Vereinfachung der steuerlichen Handhabung wieder die Verwendungsreihenfolge "First-in-first-out" für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns ins Gesetz aufgenommen. Die seit 2008 maßgebende Durchschnittsmethode hat sich für die Praxis als nur schwer handhabbar erwiesen.

Freistellungsauftrag: Bereits bisher haben Kreditinstitute die Möglichkeit, die Identifikationsnummer (IdNr.) des Gläubigers der Kapitalerträge beim Bundeszentral-

amt für Steuern abzufragen. Der Bankkunde hatte aber bisher die Möglichkeit, der Abfrage zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht soll gestrichen werden. Hintergrund ist, dass eine Bank für den Abzug der Kirchensteuer die IdNr. bereits abfragen kann, ohne dass der Bankkunde widersprechen kann.

Inlandsbegriff: Die geplante Änderung soll die Besteuerung der Offshore-Anlagen zur Windenergiegewinnung und damit zusammenhängender Dienstleistungen, insbesondere die Errichtung der Anlagen, sicherstellen. Dazu wird für den erweiterten Inlandsbegriff der Begriff "Festlandsockel" durch "Ausschließliche Wirtschaftszone" ersetzt. Dies wird im EStG, GewStG und im KStG so geändert.

Kapitaleinkünfte: Der Erwerb von **"gebrauchten" Lebensversicherungen** dient nicht der Absicherung des versicherten Risikos. Vielmehr zielen entsprechende Anlagemodelle, die mehrere Lebensversicherungen in einem Pool zusammenfassen, auf den Erwerb einer Forderung auf Auszahlung der Versicherungssumme zu einem unbestimmten Fälligkeitszeitpunkt. Das BMF sieht es deshalb als gerechtfertigt an, dass diese Anlagemodelle nicht von der Steuerfreiheit profitieren sollen, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Gleiches gilt für sog. **"dread disease" Versicherungen**, die vor einer schweren Erkrankung absichern sollen. Nur der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person von einem Dritten soll ausgenommen sein, z. B. aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Um Gestaltungen zum sog. **"Dividendenstripping"** steuerlich sicher zu erfassen, ist geplant, dass die Veräußerung des Dividendenanspruchs keine Sperrwirkung für die Besteuerung der Dividenden entfalten soll. Zugleich wird aber auch eine doppelte Besteuerung ausgeschlossen.

Ferner soll die **Tarifermäßigung** nach § 34 EStG für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden können.

III. Neues zum Thema Steuern

Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts

Lohnsteuerbescheinigung: Bisher war eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nach Ablauf des Kalenderjahres ausgeschlossen. Dem hat der BFH widersprochen. Nunmehr kann der Lohnsteuereinbehalt auch nach Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer geändert werden. Es ist dann allerdings eine berichtigte Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer und das Finanzamt zu übermitteln.

Die geplanten Änderungen durch das StÄnd-AnpG-Kroatien sollen grundsätzlich ab dem **01.01.2015** gelten. Soweit eine frühere oder spätere Anwendung vorgesehen ist, wurde dies zuvor explizit erwähnt. Dieser Referentenentwurf aus dem BMF wird in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. In seiner Sitzung vom 11.07.2014 hatte der Bundesrat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 03.07.2014 verabschiedeten Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften zuzustimmen (Vgl. BR-Drucks. 291/14 (B), DB0664958).

Bundesfinanzministerium: Neues zum Thema Vorsteuerabzug

Kernaussage

Der BFH hatte in 2011 grundlegende Urteile zum Vorsteuerabzug gefällt. Die Fälle betrafen gemischt genutzte Immobilien bzw. Photovoltaikanlagen. In allen Fällen musste sich der BFH mit der Frage beschäftigen, ob die Unternehmer die Objekte korrekt ihrem Unternehmensvermögen zugeordnet hatten, was grundsätzliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist. Daneben beinhalteten die Urteile wesentliche Aussagen zur Aufteilung der Vorsteuer bei Photovoltaikanlagen. Eine grundlegende Stellungnahme des BMF hierzu fehlte bisher; nun liegt sie vor.

Neue Verwaltungsaussage

Das BMF hat ein 62-seitiges Schreiben zum Vorsteuerabzug veröffentlicht und den Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) entsprechend aktualisiert. Das Schreiben beschäftigt sich mit folgenden Themen: Zuordnung von Wirtschaftsgütern zum Unternehmensvermögen, Ermittlung der unternehmerischen Mindestnutzung (10 %), Zuordnungsschlüssel, Zuordnungsobjekt, Prognosezeitraum sowie Zeitpunkt und Dokumentation der Zuordnung und ihre Auswirkung auf die Besteuerung. Anhand von zahlreichen Beispielen wird die Auffassung des BMF dann im Einzelnen dargestellt

Konsequenz

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden, das BMF beanstandet es jedoch nicht, wenn diese erst ab 2014 angewendet werden. Unternehmer und deren steuerliche Berater müssen sich mit dem BMF-Schreiben auseinandersetzen, um eine korrekte Deklaration zu gewährleisten. Allerdings ist zu beachten, dass der BFH gerade ein grundlegendes Urteil zur Vorsteueraufteilung veröffentlicht hat, das voraussichtlich eine nochmalige Überarbeitung des Schreibens erfordert. Betroffen ist hiervon die Aufteilung von Vorsteuern aus laufenden Kosten, die keiner Korrektur nach § 15a UStG unterliegen. Diese muss nach Ansicht des BFH auf Basis der Umsätze des gesamten Unternehmens erfolgen, während das BMF derzeit noch eine objektbezogene Betrachtung fordert.

IV. CASIS intern

CASIS wächst!



Wir möchten unser Team weiter verstärken und suchen

Bankspezialisten (m/w) mit Spezialkenntnissen

für die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Beratungen, Projekten und Interne Revision bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistern.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.casis-wp.de/karriere.

Aus unserem Seminar- und Workshop-Angebot (Termine auf Anfrage)

- ◆ „Aktuelle Veränderungen externer Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Prüfungsplanung der Internen Revision“
- ◆ „Best Practice: Präventionssysteme gegen Geldwäsche und sonstige strafbare Handlungen“
- ◆ „Aktuelle Entwicklungen Compliance“
- ◆ „Folgen der Aufsichtspflicht für Leasing- und Factoringunternehmen“
- ◆ „Brennpunkt Risikomanagement: gewachsene Anforderungen an das Risikomanagement“
- ◆ „Basel III/CRR/CRD IV & Co.“
- ◆ „Neuerungen des bankaufsichtlichen Meldewesens“
- ◆ „MaRisk 5.0 - Was nun?“
- ◆ „Neue Prüfungspflichten nach FinVermV“
- ◆ „Grundlagen-/Spezialisten-Seminar: Prüfung nach § 36 WpHG“
- ◆ Schulungen für Geschäftsleiter
- ◆ Schulungen für Aufsichtsräte

CASIS Newsletter im Abo:

Unser regelmäßig erscheinender Newsletter kann online abonniert werden: Hierfür ist die subscribe-Funktion unter www.casis-wp.de/aktuelles auszuwählen.

V. Impressum

Wenn Sie Fragen zu unseren Themen haben und weitergehende Hinweise wünschen, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Info@casis-wp.de
Tel.: +49 40 8080110-0

Redaktionsschluss: 23.07.2014

Unverbindlichkeit der Informationen:

Die Inhalte unserer Seiten, insbesondere auch die Rechtsbeiträge, werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller oder einzelner Informationen wird deshalb keine Gewähr übernommen.

CASIS Heimann Buchholz Espinoza
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Esplanade 41
20354 Hamburg
T: +49 40 80 80 110 20
F: +49 40 80 80 110 29
E-Mail: info@casis-wp.de